

Öffentliche Bekanntmachung nach § 71 (1) Baugesetzbuch Feststellung des Zeitpunktes der Unanfecht- barkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 3 im Umlegungsverfahren

„Haselnußstraße/Kastanienstraße U 006“

1. Die Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 3 im Umlegungsgebiet „Haselnußstraße/Kastanienstraße U 006“ wurde durch den Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin am 23.02.2012 festgestellt. Die Unanfechtbarkeit ist am 23.12.2011 eingetreten. Betroffen sind die Beteiligten ON 30.500 und ON 272 - ON 278 und ON 307 - ON 321.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 37), in der zurzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin, Postfach 111042, 19010 Schwerin eingelegt werden oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin, c/o Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust - Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, zur Niederschrift erklärt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

gez. Ulrich Frisch (DS)
Der Vorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung nach § 71 (1) Baugesetzbuch Feststellung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „U010 Neue Gartenstadt“

1. Die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „U010 Neue Gartenstadt“ und des „1. Nachtrages zum Umlegungsplan“ wurde durch den Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin am 23.02.2012 festgestellt. Die Unanfechtbarkeit ist am 23.02.2012 eingetreten.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 37), in der zurzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin, Postfach 111042, 19010 Schwerin eingelegt werden oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin, c/o Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, zur Niederschrift erklärt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

gez. Ulrich Frisch (DS)
Der Vorsitzende

Änderung zur Bekanntmachung vom 16.12.2011

Ein entsprechend § 4 der Bäderverkaufsordnung vom 13.07.2010 für das Jahr 2012 bekannt gegebener Termin für die verkaufsoffenen Sonntage ändert sich wie folgt:

Statt des 25. November 2012 findet ein verkaufsoffener Sonntag am 29. April 2012 statt

Alle übrigen Termine

04. März 2012
01. April 2012
02. September 2012 und
04. November 2012

ändern sich nicht.

Annette-Köppinger-Preis ausgeschrieben

Die Landeshauptstadt Schwerin schreibt in diesem Jahr zum zweiten Mal den „Annette-Köppinger-Preis für Integration und Menschlichkeit“ aus. „Zivilgesellschaftliches Engagement erfordert Mut und Anstand. Wer couragiert handelt, ist bereit trotz drohender Nachteile für die eigene Person für die Wahrung humaner und demokratischer Werte einzutreten. Die erste Integrationsbeauftragte der Landeshauptstadt - Annette Köppinger - stand für diese Zivilcourage, indem sie weit über die Grenzen Schwerins hinaus für mehr Toleranz, Weltoffenheit und ein friedliches Miteinander der Kulturen kämpfte“, erklärt Angelika Gramkow, Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin, anlässlich

der Preisausschreibung.

Mit dem Annette-Köppinger-Preis sollen Einzelpersonen gewürdigt werden, die sich ehrenamtlich, mit hohem bürgerschaftlichen Engagement und Zivilcourage z.B. auch für Integration einsetzen. Ausgezeichnet werden können auch Vereine und andere gesellschaftliche Institutionen oder Initiativen für besondere Leistungen.

„Der Annette-Köppinger-Preis sorgt dafür, dass diese vielfältige Arbeit eine größere öffentliche Anerkennung in der Landeshauptstadt findet“, so Stadtpräsident Stephan Nolte, der vor eineinhalb Jahren während einer bewegenden Feierstunde im Mecklenburgischen Staatstheater den ersten Annette-

Köppinger-Preis an Hannelore Luhdo, Vorsitzende des Vereins „Die Platte lebt“, übergeben hatte.

Die Landeshauptstadt Schwerin bittet bis zum 30. April 2012 um Vorschläge für die Ehrung. Sie sind schriftlich mit Begründung an den Integrationsbeauftragten der Landeshauptstadt Schwerin, Dimitri Avramenko, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin oder per E-Mail an integration@schwerin.de zu richten. Das Formular für die Vorschläge kann unter www.schwerin.de heruntergeladen werden. Nach dem Eingang der Vorschläge wird eine Jury über die Preisvergabe entscheiden. Die Verleihung des Preises soll wieder am 3. Oktober zum Tag der Deutschen Einheit erfolgen.